

Satzung des Gewinn-Sparvereins bei der Sparda-Bank Hessen e.V.

§ 1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank Hessen eG zur Pflege des Sparens durch Prämiensparen (Gewinnsparen).

Der gesetzlich festgelegte Reinertrag aus dem Spielkapital wird für gemeinnützige - insbesondere wohlfahrtspflegerische - Zwecke abgeführt; der Verein ist berechtigt, diesen Reinertrag auch über eine Stiftung der Sparda-Bank Hessen eG abzuführen und die Mitgliedschaft in Vereinen oder Gesellschaften zu erwerben, an die Reinertrag aus dem Spielkapital abgeführt werden darf.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins:

1. Der Name des Vereins lautet:
Gewinn-Sparverein bei der Sparda-Bank Hessen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz ist Frankfurt am Main, er ist im Vereinsregister – VR 6848 – beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle volljährigen Girokontoinhaber der Sparda-Bank Hessen eG werden, die sich verpflichten, monatlich mindestens eine Sparrate und einen Vereins- und Auslosungsbetrag in der nach der Sparordnung vorgesehenen Höhe zu zahlen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, Aufnahmeerklärung des Vereins und den Erwerb mindestens eines Loses nach Ziffer 1 der Sparordnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod,
 2. durch Kündigung in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres, bei einer Kündigungsfrist von 3 Monaten, jedoch frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Geschäftsjahres,
 3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; sie ist einzuberufen, wenn mindestens 5 % der Mitglieder gegenüber dem Vorstand die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einem Monat mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Kundenzeitschrift „sparda aktuell“. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereins. Die Beschlüsse der Mitglieder - versammlung sind schriftlich nieder-zulegen und vom Vorstand zu unterschreiben. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand Bericht über das vergangene Geschäftsjahr zu erstatten und Rechnung zu legen. Entlastung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung wählt und bestimmt den Vorstand des Vereins auf unbestimmte Zeit.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, er beantragt jährlich die Erlaubnis zur Veranstaltung von Lotterien in Form des Gewinnsparens, er stellt die Sparordnung und die Auslosungsbedingungen auf, verwaltet das Vermögen des Vereins und bereitet die Auslosung vor.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gesetzlich vertreten.

§ 6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können insbesondere zur besseren Erreichung des in § 1 der Satzung niedergelegten Vereinszweckes durch Beschluss des Vorstandes des Vereins erfolgen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder
 - b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn der in § 1 festgelegte Zweck des Vereins nicht weiter verfolgt werden kann.
2. Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gesparten Beträge bleiben jedem Mitglied erhalten.